

T e i l s t u d i e n o r d n u n g
für die Fächergruppe 12 Romanistik
(Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Magisterprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Nebenfach Romanistik mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch, Spanisch im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterarbeit und der Magisterprüfung neun Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium sollte zum Winter aufgenommen werden.

§ 4 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Studium der Romanistik mit Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. Sie werden in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft.
- (2) Zum Studium der Romanistik mit Schwerpunkt Italienisch oder Spanisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der italienischen oder spanischen Sprache vorausgesetzt. Sie werden in einem fakultativen Einstufungstest überprüft. Studenten, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils im Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

§ 5 Fachspezifische Studienziele

- (1) Das Studium der Romanistik im Nebenfach soll in Ergänzung zum gewählten Hauptfach zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in Bereichen wie Verlags- und Pressewesen, Rundfunk und Fernsehen, Dokumentations- und Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung, zwischenstaatliche Beziehungen, Hochschulwesen oder in der freien Wirtschaft.
- (2) Die Studenten sollen durch das Studium der Romanistik
 - angemessene praktische Kenntnisse in der gewählten romanischen Sprache erwerben,

- die Besonderheiten romanischer Kulturen im historischen und geisteswissenschaftlichen Kontext verstehen lernen,
- Einsichten in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft im engeren Sinne erlangen,
- die Fähigkeiten zur Erfassung und selbständigen Bearbeitung romanischer Probleme erwerben.

§ 6 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. der Erwerb angemessener praktischer Kenntnisse in der gewählten Sprache,
2. der Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der romanischen Sprachwissenschaft,
3. der Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der romanischen Literaturwissenschaft,
4. die Aneignung romanistischer Arbeitstechniken sowie der Erwerb von landeskundlichen Grundkenntnissen.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. Die Vertiefung der Fertigkeiten in der gewählten Sprache.
2. Der Erwerb von speziellen Kenntnissen im Bereich der romanischen Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium 23 SWS, im Hauptstudium 16 SWS (= 39 SWS insgesamt).

(2) Studienaufbau

1. Grundstudium

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Pflicht: P Wahlpflicht: WP Wahl: W	Schein- pflicht: S	SWS
1. - 4.	Proseminar I Sprachwissenschaft	P	S	4
	Proseminar II * Sprachwissenschaft	WP		
	Proseminar I Literaturwissenschaft	P	S	..4
	Proseminar II * Literaturwissenschaft	WP		
	Vorlesungen oder Proseminare Sprachwissenschaft	W		2
	Vorlesungen oder Proseminare Literaturwissenschaft	W		2
	Sprachpraktischer Grundkurs I ** Sprachprakt. Grundkurs II	P	S	4+2
	Übersetzung Fremdsprache- Deutsch (mit Klausuren)	P	S	2
	Übersetzung Deutsch-Fremd- sprache (mit Klausuren)	W		2
	Grammatikrepetitorium	W		2
	Landeskundliche Veranstaltung	W		1

* Die in der Prüfungsordnung verlangten Proseminarscheine in Sprach- und Literaturwissenschaft werden durch die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar I und je einem Proseminar II, die in der Regel nacheinander besucht werden, erworben.

** Diese Regelung gilt für die Fächer Spanisch und Italienisch. Im Fach Französisch ist der sprachpraktische Grundkurs einsemestrig und vierstündig.

2. Hauptstudium

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Pflicht: P Wahlpflicht: WP Wahl: W	Schein- pflicht: S	SWS
5. - 9.	Haupt- oder Oberseminar	WP	S	2
	Vorlesungen oder Seminare	W		4
	Ältere Sprachstufe	P	S	2
	Grammatikkurs oder Wortschatz-Stilistik-Kurs	P	S	2
	Übersetzungskurs Deutsch- Fremdsprache (Oberstufe)	P	S	2
	Sonstige sprachpraktische Übungen	W		3
	Landeskundliche Veranstaltung	W		1

§ 8 Prüfungen

(1) Zwischenprüfung

Leistungsnachweise bei der Meldung zur Zwischenprüfung:

- Lateinkenntnisse
- Sprachpraktischer Grundkurs
- Übersetzung Fremdsprache - Deutsch (Grundstufe)
- Proseminar II Sprachwissenschaft
- Proseminar II Literaturwissenschaft

(2) Magisterprüfung/Fachleistungsnachweise

1. Leistungsnachweise bei der Meldung zur Prüfung:
 - Übersetzung Deutsch - Fremdsprache (Oberstufe)
 - Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
 - Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe)
 - eine Übung zur älteren Sprachstufe
 - ein Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach

Die nach der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.

2. Prüfungsteile

- a) Die mündliche Prüfung im Nebenfach dauert 30 Minuten und kann entweder in Sprach- oder Literaturwissenschaft abgelegt werden.
- b) Die mündliche Prüfung im Nebenfach kann in deutscher Sprache oder in der Fremdsprache durchgeführt werden.